

## 8. **Hinweise zu der rückzahlbaren Zuwendung und den Bürgschaftserklärungen**

- 8.1 Der Rückzahlungszeitraum der rückzahlbaren Zuwendung beträgt im Regelfall zehn Jahre, richtet sich jedoch im Einzelfall nach der Höhe der bewilligten rückzahlbaren Zuwendung. Die 1. Fälligkeit erfolgt ein Jahr nach Erteilung des Zuwendungsbescheides.
- 8.2 Die jährliche Rate ist zu einem festen Termin (der 1. eines Monats) zu zahlen. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Verzugszinsen berechnet. Sollte die Jahresrate nicht oder nicht vollständig zum Fälligkeitstermin eingegangen sein, werden ab dem darauf folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz erhoben. Entscheidend hierbei ist der Zahlungseingang und nicht, wann der Betrag angewiesen wurde. Es wird daher empfohlen, am Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen.
- 8.3 Zur Absicherung des Rückzahlungsanspruchs aus der rückzahlbaren Zuwendung ist die Einreichung von selbstschuldnerischen Bürgschaften oder die Vorlage einer Bankbürgschaft erforderlich. Der Sportorganisation wird mit Erteilung des Zuwendungsbescheides das Bürgschaftsformular für die selbstschuldnerische Bürgschaft übersandt. Bei der Absicherung durch selbstschuldnerische Bürgschaften sind möglichst mehrere Bürginnen und Bürgen zu verpflichten.
- 8.4 Die Bürginnen und Bürgen müssen natürliche Personen sein. Personen unter 18 Jahren und Personen, die sich in der Ausbildung befinden, dürfen nicht bürgen. Weitere Vorgaben gibt es nicht. Die Bürginnen und Bürgen müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Sie entscheiden selbst, welcher Teilbetrag jeweils übernommen wird.
- 8.5 Die Bürgschaftserklärungen werden dem Vorstand im Original übergeben, von ihm bestätigt und an die für Sport zuständige Senatsverwaltung weitergeleitet. Zum Zeitpunkt der Mittelabforderung müssen die Bürgschaftserklärungen vorliegen.
- 8.6 Die Gesamtsumme muss über die gesamte Laufzeit der rückzahlbaren Zuwendung abgesichert sein. Auch wenn nach bereits erfolgter Ratenzahlung nur noch eine Restschuld offen ist, müssen die Bürgschaften in der Gesamthöhe bestehen bleiben. Eine frühere Teilauslösung ist nicht möglich.

- 8.7 Für den Fall, dass Bürginnen und Bürgen in Insolvenz geraten oder versterben, sind durch die Sportorganisation, Ersatzbürginnen und -bürgen zu stellen, die eine Bürgschaft in gleicher Höhe übernehmen.
- 8.8 Die Inanspruchnahme der Bürginnen und Bürgen erfolgt nur dann, wenn die Sportorganisation ihre Rückzahlungsverpflichtungen gröblich verletzt und andere Möglichkeiten, wie z.B. eine Stundung, nicht zum Tragen kommen.
- 8.9 Sobald die rückzahlbare Zuwendung vollständig zurückgezahlt wurde, werden die Bürgschaftserklärungen unaufgefordert an die Sportorganisation zurückgesandt.